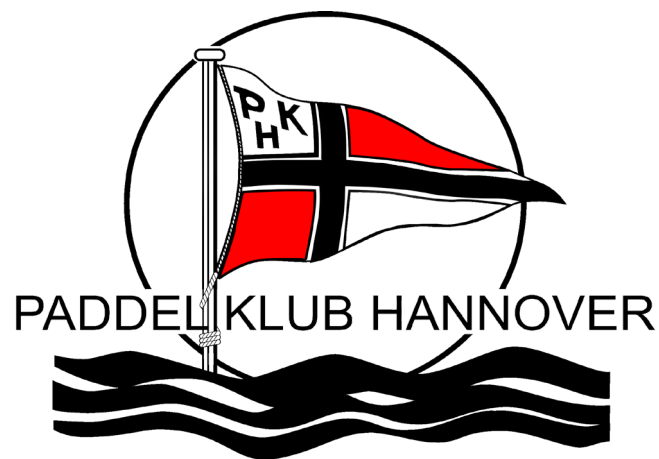


Satzung
des
Paddel-Klub Hannover e.V.



Paddel-Klub Hannover e.V.
Schützenallee 30
30519 Hannover

www.paddel-klub.de

Stand: Oktober 2021

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.10.2021 beschlossen. Der Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover (VR 2852) ist am 06.01.2022 erfolgt.

Satzung des Paddel-Klub Hannover e.V.

§1 Name und Zweck des Klubs

Der Klub ist unter dem Namen „Paddel-Klub Hannover e.V.“ (abgekürzt PKH) in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist am 17.12.1930 gegründet worden.

Zweck des Klubs ist es, besonders den Kanusport und die fachliche und überfachliche Jugendarbeit auf demokratischer und gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern. Weitere Sportarten können im Rahmen der Möglichkeiten des Klubs ausgeübt und gefördert werden. Der Klub ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Landes- Kanu-Verband Niedersachsen e.V. sowie in weiteren Fachverbänden. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Klubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Aufnahme in den Klub und Bestimmungen über die Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme muss auf einem vom Klub vorbereiteten Formular beim Vorstand beantragt werden. Minderjährige haben das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand, der den Antragsteller unverzüglich schriftlich und ohne Angabe von Gründen über die Entscheidung informiert.

Der Paddel-Klub Hannover e.V. führt

(1) Ordentliche Mitglieder

Sie können die vom Klub geförderten Sportarten aktiv ausüben und haben das Recht, sämtliche Anlagen des Klubs sowie im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Einrichtungen der Verbände zu benutzen, in denen der Klub Mitglied ist. Sie können Zuschüsse zu Sportveranstaltungen und Sportgeräten erhalten.

(2) Unterstützende Mitglieder

Sie gehören dem Klub nach längerer Mitgliedschaft aus Tradition weiter an oder sind dem Klub neu beigetreten, um am geselligen Teil des Klublebens teilnehmen zu können und den Klub finanziell und ideell zu fördern. Sie üben die vom Klub angebotenen Sportarten nicht aus und nutzen keine Einrichtungen von Verbänden, in denen der Klub Mitglied ist. Sie nutzen die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Klubs nur in begrenztem Umfang.

(3) Jugendliche

Jugendliche im Sinne des Klubs sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben, abgesehen vom Stimmrecht, die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds des Klubs. Der Vorstand klärt mit jedem Jugendlichen rechtzeitig den nach Vollendung des 18. Lebensjahres geltenden Mitgliederstatus des Jugendlichen.

(4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden nach Anhörung des Ehrenrates mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Jahreshauptversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§4 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Mitglieder zählen insbesondere:

- (1) Einhalten der Satzung und der Zusatzbestimmungen (§5),
- (2) Unterstützen der sportlichen und gesellschaftlichen Ziele des Klubs sowie von Einsätzen, die dem Gemeinwohl des Klubs dienen,
- (3) fristgerechtes Begleichen von Beiträgen und Gebühren. Die Höhe der Beiträge und Gebühren, die Dauer der Zahlungspflicht (Beginn und Ende), die Zahlungstermine sowie Maßnahmen zur Einziehung werden durch Veröffentlichung in den Vereinsmedien bekannt gegeben.

§5 Ordnungen

Es bestehen Ordnungen, die nicht Teil der Satzung sind. Sie werden von der beschlussfassenden Mitgliederversammlung beschlossen und können nur von ihr geändert werden. Die Ordnungen sind in den Zusatzbestimmungen zusammengefasst.

§6 Verwarnung und Ausschluss

- (1) Bei satzungswidrigem oder das Ansehen des Klubs schädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstands verwarnet oder ausgeschlossen werden. Der mit Gründen versehene Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Er wird mit Zugang beim Mitglied sofort wirksam.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann außerdem durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfassenden Mitgliederversammlung erfolgen, die auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet.
- (3) Gegen eine Verwarnung durch den Vorstand kann binnen zweier Wochen schriftlich Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden. Der Ehrenrat kann entweder den Vorstandsbeschluss bestätigen oder ihn im Einvernehmen mit dem Vorstand ändern. Wenn keine Einigung zwischen Ehrenrat und Vorstand erfolgt, bleibt der Vorstandsbeschluss bestehen.

(4) Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden. Der Ehrenrat kann entweder den Vorstandsbeschluss bestätigen oder im Einvernehmen mit dem Vorstand ändern. Wenn keine Einigung zwischen Ehrenrat und Vorstand erfolgt, muss eine beschlussfassende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Vorstandsbeschluss entscheiden.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Tod,
- (2) Austritt oder
- (3) Ausschluss.

Austrittserklärungen erlangen Wirksamkeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung in Textform beim Vorstand vorliegt.

§8 Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind

- (1) die beschlussfassende Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der erweiterte Vorstand,
- (4) die Ausschüsse,
- (5) die Jugendversammlung,
- (6) der Ehrenrat.

§9 Organe: Beschlussfassende Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfassende Mitgliederversammlung

Beschlussfassende Mitgliederversammlungen sind Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen. Beschlussfassende Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes festgelegt ist. Von jeder beschlussfassenden Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss einmal im Jahr abgehalten werden. Die Einladung mit Tagesordnung wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung in der Regel über die Vereinsmedien zugesandt.

Anträge zur Tagesordnung sowie an die Versammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge, welche sich während der Versammlung ergeben und keine Anträge zur Änderung der Satzung sind, werden zugelassen, soweit sie von einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung unterstützt werden. Soweit es sich um Anträge zur Änderung der Satzung handelt, gilt §21 (Satzungsänderungen).

Außerordentliche Hauptversammlungen

Außerordentliche Hauptversammlungen finden nur in besonders dringenden Fällen statt. Sie müssen durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich entweder durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von 10% aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten einberufen werden. Im Übrigen sind die Regeln für die Jahreshauptversammlung sinngemäß anzuwenden.

(2) Aufgaben der beschlussfassenden Mitgliederversammlung

Beschlussfassende Mitgliederversammlungen sind insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan inkl. Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Bestätigung der durch die Gruppen gewählten Sport- und Freizeitgruppenleiter sowie deren Stellvertreter,
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden,
- Anträge ordentlicher Mitglieder an die Versammlung.

Weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus den §§ 21 (Satzungsänderungen) und 22 (Auflösung des Klubs).

(3) Versammlungsleitung

Die Leitung einer Versammlung nach §9 (1) obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied übertragen.

§10 Organe: Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der darüber hinausgehende Umfang des Vorstandes wird von der beschlussfassenden Mitgliederversammlung festgelegt. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Klub im Sinne des §26 BGB, jeder für sich allein vertretend. 1. und 2. Vorsitzender werden von der beschlussfassenden Mitgliederversammlung nach Möglichkeit im Wechsel für zwei Jahre, die weiteren Vorstandsmitglieder für jeweils ein Jahr gewählt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Kann ein Vorstandsmitglied nicht gewählt werden oder scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so kann der Vorstand dessen Amt kommissarisch an ein nicht schon zum Vorstand gehörendes Mitglied vergeben oder eine Ergänzungswahl durch eine beschlussfassende Mitgliederversammlung herbeiführen. Sollte der Vorstand jedoch geschlossen sein Amt niederlegen, bleibt er im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der beschlussfassenden Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§11 Organe: Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Sport- und Freizeitgruppenleitern bzw. deren Stellvertretern und den Ausschusssprechern bzw. deren Stellvertretern. Er trifft sich auf Einladung des Vorstandes mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen der gegenseitigen Information, Beratung und Unterstützung. Der erweiterte Vorstand fasst keine bindenden Beschlüsse.

Die Sitzungen sind für alle Mitglieder zugänglich. Termine und Protokolle werden in den Vereinsmedien veröffentlicht.

§12 Organe: Ausschüsse

Zur Unterstützung legt der Vorstand Ausschüsse fest. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der beschlussfassenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. In den Ausschüssen können ein Sprecher und ein Stellvertreter gewählt werden.

§13 Organe: Jugendversammlung

(1) Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendgruppe. Mindestens eine Jugendhauptversammlung ist vor der Jahreshauptversammlung des Klubs abzuhalten (Jugend-Jahreshauptversammlung). Stimmrecht haben nur Jugendliche. §16 gilt sinngemäß.

(2) Aufgaben der Jugendhauptversammlung

Die Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind:

- Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes
- Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters
- Wahl des Jugendsprechers aus dem Kreis der Jugendlichen
- Entscheidung über die Verwendung des Jugendbudgets
- Erarbeitung von Beschluss-Vorschlägen für die beschlussfassende Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Jugendversammlung werden auf der beschlussfassenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben und durch den Jugendwart oder seinen Stellvertreter erläutert.

§14 Organe: Ehrenrat

(1) Wahl und Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen im Besitz des Ehrenzeichens, Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sein. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates sollen Frauen sein.

Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der beschlussfassenden Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

Der Ehrenrat wählt eines seiner Mitglieder zum Sprecher. Der Ehrenrat ist nur bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Aufgaben des Ehrenrates

Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

- Tätigkeiten, wie sie unter §6 definiert sind
- Vermittlung bei Streitigkeiten im Klub
- Unterstützung des Vorstandes bei der Pflege der Kontakte zuden Mitgliedern
- Entscheidung über die Verleihung von Ehrenzeichen

Weiterhin ist der Ehrenrat bei der Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden zu hören.

§15 Kassenprüfer

Die beschlussfassende Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres drei Kassenprüfer. Kassenprüfer sind unabhängig und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Jugendliche sind nicht als Kassenprüfer wählbar. Ehemalige Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren nach Ausscheiden aus dem Vorstandsamt nicht wählbar.

Kassenprüfer prüfen im Auftrag des Vereins unter Beachtung der Geschäftsordnung für die Kassenprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie der Belege und berichten hierüber dem Vorstand und der beschlussfassenden Mitgliederversammlung schriftlich.

Ein Kassenprüfer kann nur dreimal hintereinander zu dieser Aufgabe gewählt werden.

§16 Stimm- und Wahlrecht, Wahlverfahren

Aktives und passives Wahlrecht besteht für ordentliche Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder. Unterstützende Mitglieder erhalten nach fünfjähriger Mitgliedschaft aktives und passives Wahlrecht. Für Jugendliche besteht nur auf der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Das Stimmrecht auf Versammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden. Als einfache Mehrheit gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen in diesem Sinne. Abstimmungen und Wahlen erfolgen im offenen Verfahren durch Handzeichen, sofern nicht zuvor von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern geheime Abstimmung beantragt wurde. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Entlastung eines Vorstandsmitgliedes hat dieses Vorstandsmitglied jedoch kein Stimmrecht. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Auf Antrag eines Kandidaten für ein Amt ist bei dieser Wahl geheime Wahl durchzuführen.

§17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18 Haftung

Der Klub haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die aus einem leicht fahrlässigen Verhalten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen sowie für Schäden bei Unfällen oder Diebstahl.

Die Haftung aller im Auftrag oder im Namen des Klubs ehrenamtlich handelnden Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Mitglieder zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Mitglieder gegenüber dem Klub einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr derartiger Ansprüche sowie auf Freistellung von entsprechenden Schadenersatzansprüchen.

Alle Schäden sind umgehend dem Vorstand zu melden.

§19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Als Bestandteil der Zusatzbestimmungen regelt die Datenschutzordnung des Paddel-Klub Hannover e.V. weitere Details.

§20 Zeichen des Klubs

Klubflagge, Wimpel, Wappen und Vereinsement sind in der Anlage durch Zeichnung festgelegt. Die Anstecknadel ist ein verkleinerter Wimpel, farbig, emailliert auf goldfarbenem Grund mit Flaggenstock.

§21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer beschlussfassenden Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Anträge hierfür müssen schriftlich spätestens drei Wochen vor der betreffenden Versammlung dem Vorstand vorliegen und spätestens acht Tage vor dieser Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern über die Vereinsmedien mitgeteilt werden.

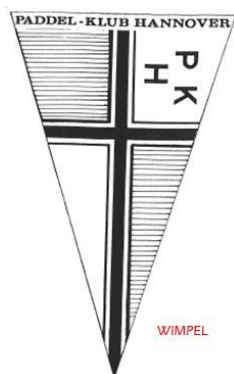
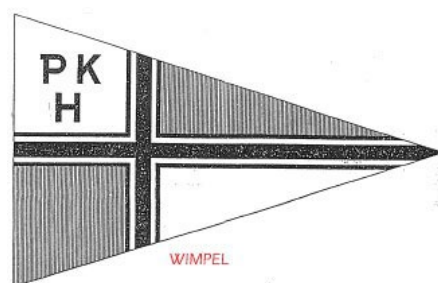
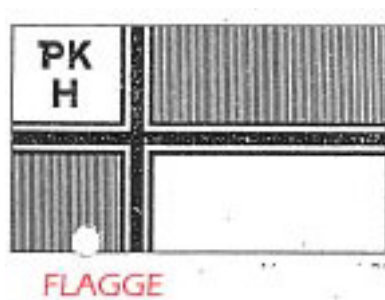
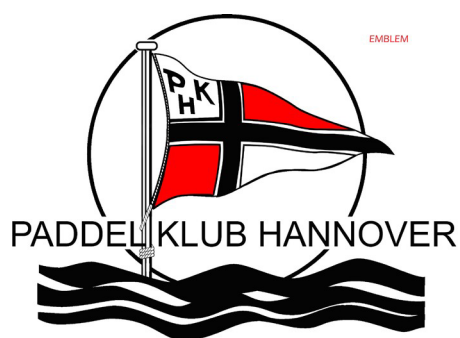
Änderungen zu den genannten Anträgen können von dieser Versammlung über einen Dringlichkeitsantrag, dessen Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt wird und nur mit Zustimmung der Antragsteller vorgenommen werden. Über Anträge, die in wesentlichen Punkten von den ursprünglich vorliegenden Anträgen abweichen, kann diese Versammlung nicht beschließen.

§22 Auflösung des Klubs

Die Auflösung des Klubs kann nur in einer hierfür besonders einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Klubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Klubs an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Soweit in dieser Satzung von der männlichen Form einer Aufgabenbezeichnung die Rede ist (z. B. „Vorsitzender“), ist stets eine geschlechtsneutrale Formulierung gemeint. Diese Schreibweise wird lediglich zur Wahrung der Lesbarkeit gewählt.

Anlage zu §20 Zeichen des Klubs



Auf dieser Seite längstgestreifte, quergestreifte oder grauedruckte Bereiche der Grafiken erscheinen im Original in roter Farbe.